

Die Rechengrößen der Sozialversicherung, die für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der Sozialversicherung maßgebend sind, sind auch für die betriebliche Altersversorgung (bAV) von erheblicher Bedeutung. Die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2024 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2024) aktualisiert die Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2024.

Die für die allgemeine Rentenversicherung relevante Beitragsbemessungsgrenze (West) für das Jahr 2022 beträgt 7.550 Euro/Monat (90.600 Euro/Jahr), die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) 7.450 Euro/Monat (89.400 Euro/Jahr). 2024 ist das letzte Jahr vor einer vollständigen Angleichung der Werte in Ost und West. Diese Beitragsbemessungsgrenze (West) spielt u.a. eine wichtige Rolle für den steuerlichen Rahmen der bAV (§ 3 Nr. 63 EStG), die Höhe des arbeitsrechtlichen Anspruchs auf Entgeltumwandlung (§ 1a BetrAVG) und für den Anspruch des Arbeitnehmers nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, unter bestimmten Voraussetzungen den Wert der erworbenen bAV auf einen neuen Arbeitgeber zu übertragen (§ 4 BetrAVG).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von monatlich 5.175 Euro in West- und Ostdeutschland ist aus Sicht der bAV vor allem wichtig für ihre Belastung durch Sozialbeiträge im Alter. Multipliziert man die monatliche Beitragsbemessungsgrenze mit dem dazugehörigen Beitragssatz in einem Sozialversicherungszweig, so ergibt sich der monatliche Höchstbetrag zu dieser gesetzlichen Versicherung.

Die Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 SGB IV), die für die Abfindungsmöglichkeiten bei der bAV wichtig ist (§ 3 BetrAVG), beträgt im Jahr 2024 35,35 Euro/Monat (West) und 34,65 Euro/Monat (Ost) bei monatlicher Zahlweise.

## Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze in der Sozialversicherung in West- und Ostdeutschland auch relevant für betriebliche Altersversorgung (Stand: 01.01.2024)



	West	Ost	West/Ost	West	Ost
	Mtl. Beitragsbemessungsgrenze	Mtl. Beitragsbemessungsgrenze	Beitragssatz	Mtl. Höchstbeitrag	Mtl. Höchstbeitrag
allgemeine Rentenversicherung	7.550 €	7.450 €	18,6 %	1.404,30 €	1.385,70 €
Arbeitslosenversicherung	7.550 €	7.450 €	2,6 %	196,30 €	193,70 €
Krankenversicherung	5.175 €	5.175 €	14,6 % *	755,55 €	755,55 €
Pflegeversicherung	5.175 €	5.175 €	3,4 % **	175,95 €	175,95 €

Bezugsgröße: Westdeutschland: 3.535 Euro Euro €, neue Bundesländer: 3.465 € pro Monat

\* Im Jahr 2024 gilt weiterhin der allgemeine Beitragssatz von 14,6%. Der von den Kassen festgelegte Zusatzbeitrag beträgt im Durchschnitt 1,7 %

\*\* Seit Januar 2005 wird von kinderlosen Arbeitnehmern unter 65 Jahren in der gesetzlichen Pflegeversicherung ein zusätzlicher Beitragssatz erhoben (2005 bis 2021: 0,25 %; 2022 bis 30. Juni 2023: 0,35 %, seit 1. Juli 2023: 0,6%. Seit 1. Juli 2023 verringert sich für Versicherte mit mehr als einem Kind pro Kind der Beitragssatz um 0,25%, bis zum fünften Kind, also max. um einen Prozentpunkt auf dann 2,4% Gesamtbeitrag.

Quelle: Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2024 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2024), erschienen im Bundesgesetzblatt vom 29. November 2023 (BGBl. I Nr. 322)

© aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.